



Erklärung über den Nichtgebrauch von

Toluol und anderen flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Produkten für „NPH“ (engl. für „Ernährung, Pharma und Hygiene“) Anwendungen

Prinzipiell werden in der Produktion **aller** durch Siegwirk gelieferten und für den „NPH Bereich“ empfohlenen Produkte weder Toluol noch andere flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe bzw. Rohstoffe, die diese Stoffe als konstitutionelle Bestandteile enthalten, verwendet.

Insbesondere sind die folgenden Substanzen ausgeschlossen:

- Toluol
- Xylol (alle Isomere)
- Ethylbenzol
- Cumol
- Trimethylbenzol
- C₉-Aromaten generell
- C₁₀-C₁₃-Aromaten generell

Spurengehalte dieser Stoffe in den Produkten aufgrund von Rohstoffen oder als zufällige Verunreinigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In vorbeugender Weise verfolgen und/oder beschaffen wir jedoch Lieferantendaten über Spurengehalte für alle Rohstoffe, die möglicherweise solche Verunreinigungen enthalten könnten. Wir können Ihnen versichern, dass potentielle Spurengehalte in unseren Produkten gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwirk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.